

II-2699 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1377/J

1981 -07- 10

A N F R A G E

der Abgeordneten DKFM.BAUER, DR.JÖRG HAIDER  
an den Herrn Bundesminister für Finanzen  
betreffend Anspruchsvoraussetzungen für die Geburtenbeihilfe

Aufgrund des mit Wirkung vom 1.1.1978 neugefaßten § 33 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ist Voraussetzung für den Anspruch auf die Geburtenbeihilfe, daß die Mutter entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat und sich unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes mindestens drei Jahre ständig in Österreich aufgehalten hat. Diese gegenüber den sonst im Familienlastenausgleichsgesetz enthaltenen Anspruchsvoraussetzungen für andere Leistungen strengere Bestimmung hat zweifellos ihre sachliche Berechtigung. Sie führt aber in Einzelfällen zu Härten, die sicher nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sind. So wurde den Anfragestellern ein Fall bekannt, wo sowohl der Vater als auch das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Mutter jedoch amerikanische Staatsbürgerin ist und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes auch noch nicht die Voraussetzung des dreijährigen Aufenthaltes erfüllte. Da die Mutter ihre ausländische Staatsbürgerschaft beibehalten möchte, besteht kein Anspruch auf Geburtenbeihilfe. Daß hier die Nichtgewährung der Geburtenbeihilfe als ungerecht bezeichnet werden muß, ergibt sich aus zwei Gründen. Einerseits besitzen der Familienerhalter ebenso wie das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft und auch die Frau hat zweifellos den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich. Andererseits führt die derzeitige Regelung des § 33 im umgekehrten Fall - sowohl der Vater als auch das Kind sind Ausländer, die Mutter ist österreichische Staatsbürgerin - sehr wohl zum Anspruch auf Geburtenbeihilfe.

- 2 -

Eine Lösung dieses Problems wäre etwa in der Weise denkbar, daß neben den derzeitigen Bedingungen Geburtenbeihilfe auch dann gewährt werden könnte, wenn sowohl der gesetzlich zum Unterhalt Verpflichtete als auch das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Werden Sie eine Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ausarbeiten lassen, mit der die oben aufgezeigten Härtefälle beseitigt werden?